

**Satzung der Stadt Dommitzsch über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung  
(Elternbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch in seiner Sitzung am 10.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung der Stadt Dommitzsch im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 5 SächsKitaG betreut werden.

**§ 2**

**Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

(1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Dommitzsch erhebt die Stadt Dommitzsch Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Aufnahmemonats. Erfolgt die Aufnahme ab dem 16. des Monats, beträgt der Elternbeitrag 50 % v.H. des monatlichen Beitrages. Die Eingewöhnungszeit in der Kindertageseinrichtung ist gebührenpflichtig.

Die Elternbeitragspflicht endet mit Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.

(3) Beim Wechsel der Betreuungsart von Kinderkrippe zum Kindergarten wird die Stichtagsregelung angewandt. Der Kindergartenbeitrag fällt mit dem darauffolgenden Monat an, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

Beim Wechsel vom Kindergarten in den Hort, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 5, 7 und 10 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleichermaßen gilt für die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung.

### § 3

#### **Abgabenschuldner**

Schuldner der Elternbeiträge und weiterer Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei mehreren Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

### § 4

#### **Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte**

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die von der Stadt Dommitzsch zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten, nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG.

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **16,0 %** (aufgerundet auf volle Eurobeträge)
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **20,0 %** (aufgerundet auf volle Eurobeträge)
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **22,0 %** (aufgerundet auf volle Eurobeträge)

der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten eines Platzes der entsprechenden Einrichtungsart.

(4) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere als die in Abs. 3 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 3.

(5) Erfolgt eine längere als im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten, werden weitere Entgelte, bemessen an den monatlichen Elternbeiträgen pro Platz erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als 2 Tagen im Monat überschritten wurde.

(6) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindereinrichtungen, so ermäßigt sich der nach § 4 Abs. 3 ermittelte Elternbeitrag wie folgt:

- |                        |                  |
|------------------------|------------------|
| 1. für das 2. Kind auf | 60 % von Hundert |
| 2. für das 3. Kind auf | 20 % von Hundert |
| 3. ab dem 4. Kind auf  | 0 % von Hundert  |

Lebt das Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, bei einem alleinerziehenden Sorgeberechtigten, ermäßigt sich der nach § 4 Abs. 3 ermittelte Elternbeitrag wie folgt:

- |                        |                  |
|------------------------|------------------|
| 1. für das 1. Kind auf | 90 % von Hundert |
| 2. für das 2. Kind auf | 50 % von Hundert |
| 3. für das 3. Kind auf | 10 % von Hundert |
| 4. ab dem 4. Kind auf  | 0 % von Hundert  |

(7) Für zusätzliche Betreuungsangebote über die reguläre Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus, werden weitere Entgelte, bemessen an den monatlichen Betriebskosten pro Platz erhoben.

(8) Für Gastkinder werden die Entgelte als Tagessatz, bemessen an den monatlichen Elternbeiträgen pro Platz nach Abs. 3, erhoben.

(9) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsform und -zeit ab dem 01.02.2026 bis zum 31.07.2026 ist in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt.

Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsform und -zeit ab dem 01.08.2026 und jeweils ab dem 01.08. der folgenden Jahre wird im Anschluss an die Bekanntmachung der jährlichen Personal- und Sachkosten gemäß Abs. 1 und 2 im „Amtsblatt der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig, der Gemeinde Trossin“ veröffentlicht.

(10) Für das zusätzliche Betreuungspaket (3 Stunden täglich zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Betreuungszeit) in den Schulferien werden 31,50 € pro Woche erhoben.

## § 5

### **Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Dommitzsch festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Dommitzsch ist jeweils am 10. des laufenden Monats fällig, frühestens jedoch 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

(3) Die Entgelte für eine Gastbetreuung werden ebenfalls durch Bescheid der Stadt Dommritzsch festgesetzt.

## § 6

### Verpflegungsentgelte

Das von den Sorgeberechtigten aufzubringende Entgelt für die Mittagsverpflegung wird auf Grundlage eines durch die Eltern mit dem jeweiligen Essenanbieter abzuschließenden zivilrechtlichen Vertrages geregelt.

Von der Kindertageseinrichtung werden Getränke und Zusatzverzehr bereitgestellt. Die Gebühren hierfür werden mittels Gebührenbescheid im Monat April für das erste Halbjahr und im Monat Oktober für das zweite Halbjahr den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Die Berechnung erfolgt nach den Betreuungsmonaten. Die Höhe des Entgeltes wird in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

## § 7

### In-Kraft-Treten/ Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dommritzsch über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung (Elternbeitragssatzung) vom 12.11.2018 außer Kraft.

Dommritzsch, den 11.12.2025

  
Schlobach  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

*-Anlage-*

**1. Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung**

**a. Familienbeitrag**

für Krippenkinder gem. § 1 Abs. 2 SächsKitaG			
	4,5 h	6,0 h	9,0 h
1. Kind	119,00 €	158,67 €	238,00 €
2. Kind	71,40 €	95,20 €	142,80 €
3. Kind	23,80 €	31,73 €	47,60 €
4. Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €

für Kindergartenkinder gem. § 1 Abs. 3 SächsKita			
	4,5 h	6,0 h	9,0 h
1. Kind	62,00 €	82,67 €	124,00 €
2. Kind	37,20 €	49,60 €	74,40 €
3. Kind	12,40 €	16,53 €	24,80 €
4. Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €

**b. Alleinerziehende**

für Krippenkinder gem. § 1 Abs. 2 SächsKitaG			
	4,5 h	6,0 h	9,0 h
1. Kind	107,10 €	142,80 €	214,20 €
2. Kind	59,50 €	79,33 €	119,00 €
3. Kind	11,90 €	15,87 €	23,80 €
4. Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €

für Kindergartenkinder gem. § 1 Abs. 3 SächsKita			
	4,5 h	6,0 h	9,0 h
1. Kind	55,80 €	74,40 €	111,60 €
2. Kind	31,00 €	41,33 €	62,00 €
3. Kind	6,20 €	8,27 €	12,40 €
4. Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €

**2. Weitere Entgelte**

**a. Überschreitung der Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit**

Betreuungsart	Kostensatz je angefahrener Stunde
Kinderkrippe	8,25 €
Kindergarten	3,44 €
Hort	2,78 €

**b. Überschreitung der Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeit**

Betreuungsart	Kostensatz je angefahrener Stunde
Kinderkrippe	29,05 €
Kindergarten	29,05 €
Hort	29,05 €

**3. Verpflegungsentgelte**

Betreuungsart	je Getränke und Zusatzverzehr/ Monat
Kinderkrippe	3,00 €
Kindergarten	3,00 €
Hort	3,00 €